

RECHTSANWÄLTE  
DR. GUSTAV RINESCH  
DR. ANTON MAYER  
WIEN IV, STALINPLATZ 10  
TELEFON U 45 377

2 RK 4/55

Rückstellungskommission  
beim Landesgericht für ZRS in Wien

A/F

Blatt am 25. OKT. 1955

fach, mit ... Big. ... Akt

Handschritten

An die  
Rückstellungskommission  
beim Landesgericht für ZRS Wien,  
W i e n, V.,

Mittersteig 25

I/5182/27

Antragsteller: 1.) Robert B. B e n t l e y,  
2.) Maria A l t m a n n geb. Bloch-Bauer,  
3.) Luise G a t t i n verw. Gutmann geb. Bloch-Bauer,  
sämtliche Vancouver B.C. Canada,

vertreten durch:

Rechtsanwalt  
Dr. Gustav Rinesch  
Wien IV., Stalinplatz 10  
U 45-377

35434 1

Antragsgegner: 1.) Das Deutsche Reich, Reichseisenbahnvermögen

vertreten durch: den Abwesenheitskurator

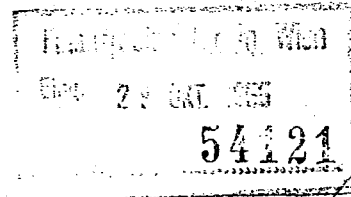
Dr. Franz H i l l e r, Rechtsanwalt,  
Wien I., Seilerstätte 18,

2.) Die Republik Österreich,

vertreten durch: Die Finanzprokuratur ,

Wien I., Rosenbursenstr.1,

wegen Rückstellung der Liegenschaft  
Wien I., Elisabethstrasse 18,



004998

1.) Antrag auf Enthebung des Abwesenheitskurators,  
2.) B e w e i s a n t r a g .

3 fach, 1 Rubrik

1.

Gemäss Art.22 des Österreichischen Staatsvertrages ist das deutsche Vermögen, also auch die gegenständliche Liegenschaft, in das Eigentum der Republik Österreich übertragen worden. Die Voraussetzungen für die Bestellung eines Abwesenheitskurators für das Deutsche Reich, Reichseisenbahnvermögen, sind damit weggefallen. Aus diesem Grunde, sowie aus dem Grunde der notwendigen Kostenersparnis, stellen wir den

A n t r a g,

die Rückstellungskommission wolle beim Pflegschaftsgericht, Bezirksgericht Innere Stadt, von antworten den Antrag auf Enthebung des Abwesenheitskurators Herrn Dr.Franz Hiller stellen.

2.

In ausführlichen Schriftsätzen versucht der Herr Abwesenheitskurator ( O.Zl.38 ) und die beigetretene Finanzprokurator ( O.Zl.42 ) den Nachweis zu erbringen, dass die gegenständliche Vermögensübertragung auch ohne Rücksicht auf die Machtergreifung des Nationalsozialismus in Österreich erfolgt wäre, weil sich der Verkäufer der Liegenschaft so ungeheure Steuerverfehlungen zuschulden kommen lassen habe, dass er sein Wohnpalais auf alle Fälle hätte veräussern müssen, um die Steuerschulden zu decken. Das Beweisangebot zu diesem Vorbringen ist äusserst dürftig, wobei wir aber feststellen, dass die Beweis-  
pflicht für das Vorliegen eines Befreiungstatbestandes dem  
Antragsgegner obliegt.

Das gesamte Vorbringen haben wir bereits in der mündlichen Verhandlung vom 2.Februar 1955 bestritten und führen dazu noch folgendes an:

a) Die österreichische Zuckerindustrie AG. ...

004999

nach den Besitzverhältnissen ihrer Aktien und nach der Zusammensetzung des Verwaltungsrates als jüdische Firma, der Präsident des Verwaltungsrates, Herr Ferdinand Bloch-Bauer, war einer der prominenten Industriellen Österreich und der C.S.R. Es darf als gerichtsbekannt gelten, dass eine der Verfolgungsmassnahmen des Nationalsozialismus in Österreich gegen Juden die Einleitung von Steuerstrafverfahren war. Das gegenständliche Steuerstrafverfahren wurde nicht auf gesetzliche Weise durchgeführt.

Da die Anwälte und Steuerberater der Gesellschaft Zweifel an der steuerlichen Abzugsfähigkeit bestimmter Buchungen, (Zuwendungen aus dem sogenannten Dispositionsfonds, stille Reserven etc.) hatten und mit Rücksicht auf den Charakter des Unternehmens als jüdische Firma mit Recht die Einleitung eines Strafverfahrens fürchteten, haben sie mit Nachtragserklärungen vom 8.IV.1938 und 27.IV.1938 für die Jahre 1931 bis 1937 Körperschaftsteuerpflichtige Gewinne von insgesamt 2,442.000.-- einbekannt. Am 27.IV.1938 wurden Steuerstrafverfahren gegen die Direktoren Pfeifer und Malek der Gesellschaft und am 28.IV.1938 Einleitungsdekrete zum Strafverfahren gegen Präsident Ferdinand Bloch-Bauer und Carl Bloch-Bauer zugestellt. Die Zustellung der letztgenannten Einleitungsdekrete erfolgte nicht in gesetz-  
mässiger Weise zu eigenen Händen, sondern teils zu Händen des  
nicht bevollmächtigten Direktor Pfeifer, teils zu Händen eines  
Rechtsanwaltes Dr. Steif, der keinerlei Steuervollmacht besass.  
Die Zustellungsmängel wurden auch in späterer Zeit niemals be-  
hoben.

005000

Die gleichzeitig eingeleitete finanzielle Prüfung dauerte so lange und wurde erst abgeschlossen, als die Aktien der österreichischen Zuckerindustrie bereits zum Verkauf gebracht

waren. Der auf Grund der Prüfung erstattete Bericht hat in keinem einzigen Fall festgestellt, dass die der Körperschaftsteuer nachträglich unterzogenen Gewinne tatsächlich dem Präsidenten des Verwaltungsrates, oder Direktor Carl Bloch-Bauer persönlich zugefallen sind. Das eingeleitete Steuerstraßverfahren bezog sich ja auch nicht auf hinterzogene Steuern der Funktionäre, sondern auf die Körperschaftsteuer, wofür allerdings die Funktionäre persönlich strafrechtlich verantwortlich gemacht wurden. Im Zuge dieser Verfahren haben auch die Finanzbehörden schriftliche Erklärungen von Ferdinand Bloch-Bauer und Carl Bloch-Bauer entgegen genommen, in welchen diese bekräftigten, dass sie aus den nicht einbekannten Gewinnen für persönliche Zwecke nichts entnommen hätten. Die Tatsache, dass Firmen von der Bedeutung der Österreichischen Zuckerindustrie A.G. in den Jahren vor 1938 grosse Beträge für politische Parteien, die Presse, den Schuschnigg-Wahlfonds, aufzuwenden gezwungen waren, wurde in der damaligen Zeit als notorisch vorerst gar nicht bezweifelt.

Bekanntlich ist das Österreichische Personalsteuergesetz, nach dessen Bestimmungen die Einleitung des gegenständlichen Steuerstraßverfahrens stattgefunden hat, am 7.VIII.1938 ausser Kraft getreten, am 8. August 1938 wurden durch die 4. Verordnung zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften in Österreich die strafrechtlichen Bestimmungen der Reichsabgabenordnung auch in Österreich Gesetz. Zu dieser Zeit dauerte die Steuerprüfung bei der Österreichischen Zuckerindustrie noch an, sie wurde, wie gesagt, erst im April 1939 zum Abschluss gebracht.

Erstmalig durch eine Zahlungsaufforderung vom 13. Januar 1940 haben die Finanzbehörden gegen Ferdinand Bloch-Bauer eine Forderung zur Konkursmassenhaft und Zahlungsbefehl an das Reich

005001

von RM 445.860.-- und Tantiemenabgabe in der Höhe von RM 264.713.-- zuzüglich diverser Nebengebühren erhoben und diese Forderung durch Arrest-Anordnungen sichergestellt und unter anderem auch auf der Liegenschaft Wien I., Elisabethstrasse 20 grundbücherlich einverleibt. Bis dahin stand die persönliche Steuerpflicht Ferdinand Bloch-Bauer's niemals zur Debatte, vielmehr standen die Vergleichsbesprechungen mit dem Treuhänder der Gesellschaft, Herrn Dr. Viktor Exinger, bezüglich Nachzahlung der Körperschaftsteuer kurz vor dem Abschluss.

Es ist bezeichnend, dass, als anfangs 1939 die Aktien der Österreichischen Zuckerindustrie A.G. in ihrer Mehrheit bereits erlosch, von einer Steuerstrafe gegen die Gesellschaft, oder Einhebung eines Zuschlages zur Nachbemessung an Körperschaftsteuer nicht mehr die Rede war. Deshalb gelang es schliesslich dem Treuhänder Dr. Exinger ohne weiteres, die Nachversteuerung für die Jahre 1931 bis 1937 auf den Betrag von RM 850.700.-- zu reduzieren.

Es ist ferner auch bezeichnend, dass das noch vor dem Strafverfahren gegen Ferdinand Bloch-Bauer eingeleitete Steuerstrafverfahren gegen die erloschen Direktoren der Firma, Pfeifer und Walek, gleichfalls ohne Verhängung irgend einer Steuerstrafe eingestellt wurde.

Herrn Ferdinand Bloch-Bauer hingegen, welcher zuerst in Wien . . . . und später nach Zürich geflüchtet war, konnte sich gegen das gegenwärtige Steuerstrafverfahren abweisend verhalten,

da er sich als . . . . . die . . . . . seiner . . . . . Aktien . . . . .

005002

Protektoratsvermögens wehren konnte. Ihm allein wurde die  
Begünstigung der tätigen Rasse gemäss § 245 Pers.H.G., welche  
übrigens gleichlautend ist mit § 41b der später in Kraft ge-  
tretenen HAO, rechtswidrigerweise nicht zuerkannt, obwohl auch  
aktenkundig war, dass durch die am 8.IV.1938 und 27.IV.1938  
eingebrachten Nachtragserklärungen der Gesellschaft die Straf-  
barkeit wegen Steuerhinterziehung erloschen war.

Eine Steuerstrafe wurde ursprünglich in der  
Höhe von RM 700.000.-- verhängt. Diese wurde in der Folge in  
Unterwerfungsverfahren bei der Verhandlung vom 5.IV.1940 auf  
RM 300.000.-- herabgesetzt. In der gleichen Verhandlung hat sich  
Ferdinand Bloch-Bauer auch der sachlich unrichtigen Vorschreibung  
für Einkommen-, Krassen- und Kontensteuer in der Höhe von  
RM 711.583.63 unterworfen. Anlässlich dieser Unterwerfungsver-  
handlung hat Herr Ferdinand Bloch-Bauer jedoch eine schriftliche  
Rechtsverwahrung zu dem Akten gelegt, in welcher er neuerlich  
bekräftigt, dass er die den Steuernachforderungen zugrunde liegen-  
den Einkünfte tatsächlich niemals persönlich bezogen hat und dass  
er den Vergleich nur unter dem Druck der Verhältnisse - das heisst  
also unter dem Zwang der nationalsozialistischen Herrschaft -  
abschliesse.

Es werden demnach Verhältnisse geschildert, die das Sach-  
verhalt durch Vorlage von Urkunden und durch seinen Beweis.  
fest steht jedenfalls, dass auch die anlässlich der Unterwerfungs-  
verhandlung bereits vorgesehene Veräußerung der gegenständlichen  
Eigenschaft eine direkte Folge der rechtswidrigen Unterwerfungs-

005003

verfahren und demnach Unterwerfung der Herrschaft der nationalsozialistischen Herrschaft.

die Aussicht, nach Wien zurückzukehren und seine Wohnung im gegenständlichen Hause zu beziehen, vollständig geschwunden war, erschien es damals geboten, das Palais in der Elisabethstrasse zu veräußern.

Wir können uns daher sehr wohl der Begründung des Erkenntnisses Rkv 53/54 anschliessen, welche die Finanzprokuratur in ihrem Schriftsatz v. 21.42 zur Unterstützung ihres Standpunktes zitiert.

" Es ist tatsächlich entscheidend, ob die Verwaltungsbehörde mit solcher Willkür die Verfahrensvorschriften beiseite geschoben hat, dass diese Vorgangsweise in einen Rechtsstaat undenkbar wäre, daher als eine typisch nationalsozialistische Gewaltmassnahme angesehen werden müsste, wodurch der Zusammenhang zwischen der Vermögensübertragung und der Machtübernahme des Nationalsozialismus im Sinne des § 1 des J.K.G. hergestellt würde. "

b) Die Oberste Rückstellungskommission hält in ständiger Praxis ( siehe auch Rkv 74/49 Heller-Rauscher Nr.390 und Rkv 278/49 Heller-Rauscher Nr.418 ) daran fest, dass die Veräußerung eines Vermögens zur Deckung von Steuerverpflichtungen, sei es auf Grund der Verfolgung durch die deutschen Behörden wegen Steuerverfählungen, sei es sogar auf Grund einer Verfolgung wegen betrügerischer Urteile, von der Rückstellungsverpflichtung nicht befreit. Der Auftraggeberin michte der Beweis gelingen, dass die finanziellen Anforderungen, die zur Veräußerung der gegenständlichen Liegenschaft führten, auch ohne der nat.soz. Machtübernahme so gross geworden wären, dass nachher noch etwas nichts anderes übrig blieb, als sein Einkommen zu dieser Deckung zu veräußern.

Demgegenüber haben wir bereits in der mündlichen Verhandlung von 2.oberverwaltungsgericht, das am 1. März 1938 vor-

handene Vorbringen

005004

A.G., Ferdinand Bloch-Bauer, so bedeutend war, dass er eine Steuernachzahlung in der Höhe von rund 1 Million Reichsmark selbst wenn diese vollkommen rechtmässig vorgeschrieben worden wäre - aus seinem Vermögen und Einkommen ohne Schwierigkeiten hätte leisten können.

Das Vermögen Ferdinand Bloch-Bauer's bestand im März 1938 im wesentlichen aus:

- 1.) 10.515 Aktien der Österreichischen Zuckerindustrie A.G., a Nominale S 125.--, Kurswert lt. Auskunft der Brönsenkammer bis 13. März 1938 S 300.-- pro Aktie... S 3,154.000.--,
  - 2.) 2.500 Aktien der Neostomitzer Zuckerraffinerie A.G. a Kc 1.200 = Kc 3,000.000.-- ..... S 600.000.--,
  - 3.) Herrschaft Panenske Brezany b/Prag im Ausmasse von 549.95 ha, Schätzwert März 1938 Kc 20,000.000.--, unbelastet, ..... S 4,000.000.--,
  - 4.) Stadtpalais in Wien I., Elisabethstrasse 18, Bz. 235/Innere Stadt, lastenfrei, mieterschutzfrei, Schätzwert 1938 ..... S 400.000.--,
  - 5.) Einrichtung des Palais, Kunstsammlungen ( Sammlung Alt-Wiener Porzellan des Klassizismus, Bildersammlung ) Schätzwert lt. vorliegendem Schätzbericht Dezember 1934 Kc 11,977.500.-- ..... S 2,395.500.--,
- S 10,550.000.--,  
= RM 7,033.334.--.

Herr Ferdinand Bloch-Bauer war nicht nur Präsident der Österreichischen Zuckerindustrie A.G., sondern auch Präsident des Neostomitzer Zucker-Konzerns in Prag und Verwaltungsrat vieler Gesellschaften. Sein Einkommen wurde zum überwiegenden Teil in der C.S.L., woselbst er seinen ständigen Wohnsitz hatte, versteuert und ging jährlich in die Hunderttausend Schillinge. Es bedarf doch keines Beweises, dass z.Bsp. die Deckung einer Schuld in der Höhe von 1 Million ohne die geringste Schwierigkeit entweder durch Verkaufung des grossen Schatzes, oder des

005005



lastenfreien Liegenschaftsbesitzes möglich gewesen wäre.

Wir machen uns erbötig, bei der nächsten Verhandlung Auskünfte der Börsenkammer über den Kurswert der Aktien und Schätzungsgutachten über die sonstigen Vermögenswerte vorzulegen. Heute aber stellen wir folgenden weiteren

A n t r a g:

Ich, der Antragsteller Robert B. Bentley, wohnhaft in Vancouver, Canada, befinde mich zu vorübergehendem Aufenthalt in Österreich. Ich war in den Jahren 1930 bis 1938 Privatsekretär meines Onkels Ferdinand Bloch-Bauer und in der Geschäftsführung der Österreichischen Zuckerindustrie A.G. leitend tätig. Ich kenne die Vermögens- und Einkommensverhältnisse meines Onkels genau und möchte darüber vor der Rückstellungskommission unmittelbar aussagen.

Wir beantragen daher die Anordnung einer Beweistagsatzung, bei welcher nach Vorlage der Urkunden zu dem Vorbringen des heutigen Schriftsatzes Herr Robert B. Bentley als Partei vernommen werden möge und bitte, diese Tagsatzung noch vor dem 15. November 1955 anzusetzen.

Robert B. Bentley,  
Marie Altmann,  
Luise Gattin.

24. Oktober 1955.

005006